

3.13. Verordnung über den geschützten Landschaftsbestandteil "Sumpf- und Feuchtwiese am Rinnengraben" vom 08.02.1985 i.d.F. vom 22.10.2001

Aufgrund von Art. 12 Abs. 1 und 3 in Verbindung mit Art. 9 Abs. 4, Art. 45 Abs. 1 Nr. 4 und Abs. 2 Satz 1 sowie Art. 37 Abs. 2 Nr. 3 des Gesetzes über den Schutz der Natur, die Pflege der Landschaft und die Erholung in der freien Natur (Bayerisches Naturschutzgesetz -BayNatSchG-) vom 27.7.1973 in der Fassung vom 10.10.1982 (GVBl S. 874, zuletzt geändert durch Gesetz vom 6.12.1983 (GVBl S. 1043), erläßt das Landratsamt Regensburg folgende mit Schreiben der Regierung der Oberpfalz vom 23.1.1985 Nr. 820-8632.1 R 4 genehmigte und gemäß Verordnung zur Anpassung der Verordnungen über die geschützten Landschaftsbestandteile und Naturdenkmäler des Landratsamtes Regensburg an den Euro vom 22.10.2001 geänderte Verordnung:

§ 1

Schutzgegenstand

- (1) Die im Markt Schierling auf den Grundstücken Fl.Nr. 328 und 329 der Gemarkung Unterlaichling und dem Grundstück Fl.Nr. 4568 der Gemarkung Schierling gelegene Sumpf- und Feuchtwiese mit Quellhorizonten wird als Landschaftsbestandteil geschützt.
- (2) Der Landschaftsbestandteil erhält die Bezeichnung "Sumpf- und Feuchtwiese am Rinnengraben"
- (3) Die Lage des Landschaftsbestandteil ist in den Karten (Anlagen) im Maßstab 1 : 5 000 und 1 : 1 000 eingetragen. Die abgedruckten Karten (Anlagen) sind Bestandteil dieser Verordnung.

§ 2

Schutzzweck

Zweck des geschützten Landschaftsbestandteiles ist es,

1. die das Landschaftsbild der weitläufigen Ackerfluren nördlich von Schierling belebenden Landschaftselemente in Form der Quellhorizonte, der Mooraufwölbung sowie insbesondere der durch die Vermoorung bedingten artenreichen Tier- und Pflanzenwelt zu bewahren,
2. die dortigen Vorkommen der für Bayern und für den Naturraum seltenen und gefährdeten Pflanzengesellschaften und -arten, insbesondere der Kleinseggen Sümpfe und Feuchtwiesen, in dem bestehenden Umfang zu schützen,
3. den für die Tierwelt, insbesondere für Insekten, bedeutungsvollen Biotop zu erhalten.
4. den für den Bestand der Lebensgemeinschaften notwendigen Lebensraum, insbesondere die erforderliche Wasserversorgung der Lebensgemeinschaften sowie die Moorbildung zu sichern,
5. die durch die Tier- und Pflanzenwelt sowie durch die Moorbildung bestimmte natürliche Eigenart des Gebietes zu bewahren.

§ 3

Verbote

- (1) Nach Art. 12 Abs. 3 in Verbindung mit Art. 9 Abs. 4 BayNatSchG ist es verboten, ohne Genehmigung des Landratsamtes Regensburg -Untere Naturschutzbehörde- (§ 5) den geschützten Landschaftsbestandteil zu entfernen, zu zerstören oder zu verändern, insbesondere Eingriffe oder Handlungen vorzunehmen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des geschützten Landschaftsbestandteiles oder zu einer Umgestaltung der Flächen oder ihrer Bestandteile führen können.
- (2) Es ist deshalb vor allem verboten:
 1. Bauliche Anlagen im Sinne der Bayerischen Bauordnung, auch solche, die keiner beaufsichtlichen Genehmigung bedürfen, zu errichten oder zu ändern,
 2. Bodenbestandteile abzubauen, Aufschüttungen, Ablagerungen, Grabungen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder die Bodengestalt in sonstiger Weise zu verändern,
 3. Straßen, Wege, Pfade, Steige und Plätze neu anzulegen oder bestehende zu verändern,

4. oberirdisch oder unterirdisch Wasser zu entnehmen, die natürlichen Wasserläufe und Wasserflächen einschließlich deren Ufer, den Grundwasserstand oder den Zu- und Ablauf des Wassers zu verändern oder neue Gewässer anzulegen, insbesondere Entwässerungen auch durch Maßnahmen außerhalb der Schutzgebietsfläche, vorzunehmen,
5. die Flächen umzubrechen oder aufzuforsten,
6. Leitungen zu errichten oder zu verlegen,
7. die Lebensbereiche (Biotope) der Tiere und Pflanzen zu stören oder nachteilig zu verändern,
8. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen,
9. Pflanzen oder einzelne Teile von ihnen abzuschneiden, abzupflücken, aus- oder abzureißen, auszugraben, zu entfernen oder sonst zu beschädigen,
10. wildlebenden Tieren nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen, zu töten oder ihre Eier Larven, Puppen oder sonstige Entwicklungsformen sowie Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten wegzunehmen, zu zerstören oder zu beschädigen,
11. Bild- oder Schrifttafeln anzubringen,
12. die Flächen zu befahren,
13. auf den Flächen Gegenstände abzustellen oder zu lagern, insbesondere Fahrzeuge aller Art abzustellen,
14. die Flächen zu düngen,
15. auf den Flächen zu zelten, zu lagern oder Feuer anzumachen,
16. die Flächen zu verunreinigen.

§ 4

Ausnahmen

Ausgenommen von den Verboten des § 3 sind folgende Tätigkeiten:

1. die rechtmäßige Ausübung der Jagd,
2. die Nutzung der Flächen als Streuwiese in Form einer jährlichen Mahd im Oktober oder November mit landwirtschaftlichen Fahrzeugen,
3. die zur Erhaltung der Funktionsfähigkeit des Landschaftsbestandteiles von der Unteren Naturschutzbehörde angeordneten Überwachungs, Schutz- und Pflegemaßnahmen,
4. das Aufstellen oder Anbringen von Zeichen oder Schildern, die auf den Schutz oder die Bedeutung des Landschaftsbestandteiles hinweisen, oder von Wegemarkierungen, Warntafeln, Ortshinweisen, Sperrzeichen oder sonstigen Absperrungen, wenn die Maßnahme auf Veranlassung oder mit Genehmigung des Landratsamtes als Untere Naturschutzbehörde erfolgt,
5. unaufschiebbare Sicherungsmaßnahmen, die zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für Leben, Gesundheit oder bedeutende Sachwerte erforderlich sind.
6. oberirdische Wasserentnahme in geringen Mengen mit Handschöpfgeräten.

§ 5

Genehmigung

- (1) Das Landratsamt Regensburg kann im Einzelfall eine Genehmigung nach § 3 erteilen, wenn
 1. überwiegende Gründe des allgemeinen Wohls die Genehmigung erfordern oder
 2. das Verbot im Einzelfall zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen im Sinne des Bayer. Naturschutzgesetzes, insbesondere mit den Zwecken des geschützten Landschaftsbestandteiles vereinbar ist, oder
 3. die Befolgung des Verbots zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde.
- (2) Die Genehmigung kann zum Ausgleich des Eingriffes an Nebenbestimmungen gebunden werden.

§ 6

Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 3, Art. 12 Abs. 3 und Art. 9 Abs. 4 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünf- undzwanzigtausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem Verbot des § 3 dieser Verordnung über

1. die Errichtung und Änderung baulicher Anlagen
 2. den Abbau von Bodenbestandteilen und die Veränderung der Bodengestalt
 3. die Anlage oder Veränderung von Straßen, Wegen, Pfaden, Steigen oder Plätzen,
 4. die Wasserentnahme und die Veränderung oder Neuanlage von Gewässern,
 5. das Umbrechen oder Aufforsten der Flächen,
 6. das Errichten oder Verlegen von Leitungen,
 7. das Stören oder nachteilige Verändern der Lebensbereiche (Biotope) der Tiere und Pflanzen,
 8. das Einbringen von Pflanzen oder das Aussetzen von Tieren,
 9. das Abschneiden, Abpflücken, Aus- oder Abreißen, Ausgraben, Entfernen oder Beschädigen von Pflanzen oder einzelner Teile von ihnen,
 10. das Nachstellen, Fangen, Verletzen, Töten wildlebender Tiere oder das Wegnehmen, Zerstören oder Beschädigen ihrer Eier, Larven, Puppen oder sonstiger Entwicklungsformen sowie deren Nist-, Brut-, Wohn-, oder Zufluchtsstätten,
 11. das Anbringen von Bild- oder Schrifttafeln,
 12. das Befahren der Flächen,
 13. das Abstellen oder Lagern von Gegenständen auf der Fläche, insbesondere das Abstellen von Fahrzeugen aller Art,
 14. das Düngen der Flächen,
 15. das Zelten, Lagern oder Feuermachen
 16. das Verunreinigen der Flächen
- zuwiderhandelt.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. *)

*) Diese Vorschrift betrifft das Inkrafttreten der Verordnung in der ursprünglichen Fassung. Der Zeitpunkt des Inkrafttretens der späteren Änderungen ergibt sich aus den jeweiligen Änderungsverordnungen.